

Job und Dienstrecht

Muss ich trotz Corona zur Arbeit gehen und Dienst versehen?

Ja, Sie sind nach wie vor verpflichtet, Ihrer Arbeit nachzugehen. Weiterhin gilt: Ihr Dienstgeber muss für den Schutz Ihrer Gesundheit sorgen, wenn Sie in die Arbeit gehen.

Das betrifft insbesondere den Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter, den jeder einhalten muss, der Kundenbereiche (z.B. Bürgerservice) betritt.

Es müssen bei jedem Kontakt mit Kundinnen und Kunden zusätzlich weiterhin Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden, so zum Beispiel das Tragen von Schutzmasken, was überall dort gilt, wo der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

Dürfen mir Tätigkeiten zugewiesen werden die ich sonst nicht mache?

Im Dienstvertrag ist zwingend der Dienstzweig dem Sie angehören, und somit auch Ihre Tätigkeiten zu vereinbaren. Eine dauerhafte Änderung Ihrer Tätigkeiten würde diesen Vertrag ändern. Dazu müssen beide ihre Zustimmung geben: Sie und Ihr Dienstgeber.

Eine einseitige, durch die Gemeinde verfügte, vorübergehende Änderung des zugewiesenen Tätigkeitsbereiches ist jedoch möglich. Diese anderwertige Verwendung darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Sie haben zusätzlich auch eine Treuepflicht gegenüber der Gemeinde/dem Gemeindeverband. Wenn der Gemeinde ein „unverhältnismäßiger Nachteil“, also größerer Schaden droht und Sie das verhindern können, sind Sie dazu verpflichtet, Ihren Dienstgeber dabei zu unterstützen, den Schaden möglichst klein zu halten. Das bewirkt jedoch keine dauerhafte Änderung Ihres Tätigkeitsbereichs und damit auch keine Änderung Ihres Dienstvertrages.

Zu beachten ist auch, dass die Gemeinde berechtigt ist Sie innerhalb des Gemeindegebietes an einen anderen Dienstgeber zu „verleihen“. Bei einer „Verleihung“ an einen Dienstgeber außerhalb des Gemeindegebietes müssen Sie zustimmen.

Wie komme ich trotz Ausgangsbeschränkung an meinen Dienstort?

Aktuell gilt als Ausnahme von der Ausgangsbeschränkung ein „beruflich erforderliches Erreichen des Arbeitsplatzes“. Sollten Sie von einem Kontrollorgan aufgehalten werden, reicht grundsätzlich eine Arbeitsbestätigung, wie z.B. ein Dienstvertrag. Aber auch eine solche Bestätigung ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Eine eigene „Arbeitswegbescheinigung“ ist nicht nötig.

Was gilt für Homeoffice?

Um weitere Ansteckungen mit dem Corona-Virus zu vermeiden, ist Homeoffice sicher eine gute Lösung.

Homeoffice ist die Verlegung des persönlichen Arbeitsortes von der Dienststelle in Ihren privaten Wohnbereich.

Für Homeoffice bedarf es zwingend einer Vereinbarung, der sowohl Sie selbst als auch Ihr Dienstgeber zustimmen muss. Das heißt: Sie haben einerseits kein Recht auf Homeoffice, andererseits darf die Gemeinde Sie auch nicht dazu verpflichten.

Eine Ablehnung der Vereinbarung über Homeoffice kann dann problematisch sein, wenn Sie bereits einmal im Homeoffice gearbeitet haben – z.B. während des ersten Lockdowns.

Ausnahme Risikopatient: Die vom Nationalrat beschlossenen Regelungen gelten grundsätzlich nicht für die Gemeindebediensteten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gemeinde auf Grund der im ABGB verankerten „Fürsorgepflicht“ verpflichtet ist diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Wenn Ihnen bestätigt wurde, dass Sie Risikopatient sind, Sie diese Bestätigung der Gemeinde vorgelegt haben, und es nicht möglich ist die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen (Abstand, Einzelbüro, Trennwände, etc.) damit Sie weiterhin im Betrieb arbeiten können wird es möglich sein, dass Homeoffice durch die Gemeinde angeordnet wird. Das müssen Sie dann auch tun. Es dient Ihrem Schutz.

Die Gemeinde hat bei Homeoffice dafür zu sorgen, dass Sie die nötige Technik und Betriebsmittel (Computer) zur Verfügung haben. Über den Ersatz eventuell entstehender Aufwendungen ist eine Vereinbarung (z.B. über einen pauschalen Aufwandsersatz) zu treffen.

Kann die Gemeinde meine Dienstzeiten wegen Corona ändern?

JA.

Der Dienstgeber kann meine Dienstzeiten ändern. Die Dienstzeit ist vom Dienstgeber unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen festzulegen.

Wichtig ist, dass die Änderung zeitgerecht im Vorhinein bekannt gegeben wird.

Auch während der Coronazeit ist die Dienstzeit genau festzulegen, also von Uhr bis Uhr.

Die Dienstzeit kann auch, wenn dies im Vorhinein feststeht, wöchentlich variieren. So kann z.B. festgelegt werden, dass in der ersten Woche die Dienstzeit 30 Stunden und in der zweiten Woche 50 Stunden beträgt

Eine Regelung, dass die täglich zu erbringende Dienstzeit in einer Rahmenzeit, z.B. von 6.00 bis 19.00 Uhr zu erbringen ist und der Dienstgeber in dieser Rahmenzeit jederzeit das Recht den Dienstnehmer heranzuziehen, ist unzulässig.

Ebenso ist es nicht möglich, dass „Minusstunden“ durch die Diensterteilung – die dem Dienstgeber obliegt – entstehen. Wird ein(e) DienstnehmerIn nicht entsprechend der im Dienstvertrag vereinbarten wöchentlichen Dienstzeit herangezogen so wird auf die Dienstleistung verzichtet. Eine Anrechnung der „fehlenden Stunden“ auf Urlaub oder Zeitausgleichguthaben ist unzulässig.

Besteht in der Gemeinde eine Personalvertretung so ist diese spätestens zwei Wochen vor der Änderung der Dienstzeit vom Bürgermeister über die geplante Änderung zu informieren.

Kann ich ohne meine Zustimmung auf Urlaub geschickt werden?

NEIN.

Der Erholungsurlaub ist zwingend zwischen Dienstgeber und DienstnehmerIn zu vereinbaren. Die einseitige Anordnung ist unzulässig.

Ausnahme:

Die Gemeinde hat, befristet vom 17.4.2020 bis 31.12.2020, die Möglichkeit den Verbrauch von 80 Stunden (bei Teilbeschäftigung entsprechend geringer) Erholungsurlaub aus Vorjahren anzuordnen. Voraussetzung dafür ist, dass 2019 keine Urlaubssperre verhängt wurde bzw. Ihnen der Verbrauch des Urlaubes nicht abgelehnt wurde.

Muss ich meinem Vorgesetzten/Bürgermeister sagen, wo ich Urlaub mache?

Nach der geltenden Rechtslage sind Sie nicht verpflichtet Ihre Urlaubsadresse bekannt zu geben.

Kann ich ohne meine Zustimmung in Zeitausgleich geschickt werden?

Das Dienstrecht sieht vor, dass Überstunden die von Montag bis Samstag außerhalb der Nachtzeit gemacht werden innerhalb von 30 Tagen durch Zeitausgleich abzugelten sind.

Kann innerhalb dieser Frist der Zeitausgleich nicht genommen werden so ist die Überstunde auszubezahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass mit Ihrer Zustimmung diese Frist verlängert wird.

Daher:

Innerhalb der oben genannten 30-Tage-Frist ab Anfall der Überstunde ist eine einseitige Anordnung von Zeitausgleich durch die Gemeinde möglich.

Liegt die Überstunden für die Zeitausgleich gebührt schon länger als 30 Tage zurück ist zwingend eine Vereinbarung über den Verbrauch des Zeitausgleiches notwendig. Eine einseitige Anordnung ist nicht mehr möglich.

Verliere ich den Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn ich während eines Urlaubs im Ausland an Corona erkrankte?

Nein, dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Bei jeder Auslandsreise müssen aber die Sicherheitsbestimmungen (Abstandsregeln, verpflichtender Mund- und Nasenschutz, etc.) des jeweiligen Landes befolgt werden.

Wenn Sie dennoch am Coronavirus erkranken, ist zu unterscheiden:

- Solange Sie sich **noch im Ausland befinden**, gilt das Epidemiegesetz nicht. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung wird nach allgemeinen Grundsätzen beurteilt. Es ist dabei auf das Verhalten abzustellen, das zur Erkrankung geführt hat. Haben Sie nachweislich die lokalen Sicherheitsvorkehrungen (Abstandsregeln, Maskenpflicht, etc.) nicht eingehalten, besteht die Gefahr, die Entgeltfortzahlung für die Zeit im Ausland zu verlieren. Bei dieser Beurteilung fließt auch die Frage ein, ob für Ihr Reiseziel bei Antritt der Reise etwa eine [ausdrückliche Reisewarnung](#) (Stufe 5 und 6) vorlag.
- Sobald Sie **wieder nach Österreich einreisen**, fallen Sie unter die Bestimmungen des Epidemiegesetzes. Sind Sie bereits erkrankt oder besteht in Ihrem Fall ein konkreter Krankheitsverdacht, werden Sie (nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde) abgesondert (Quarantäne) und behalten für deren Dauer den vollen Entgeltfortzahlungsanspruch. Ihr Arbeitgeber bekommt diesen vom Bund ersetzt. Für diesen Entgeltfortzahlungsanspruch spielt es im Übrigen keine Rolle, in welchem Land Sie sich aufgehalten haben und welches Verhalten konkret zur Infektion geführt hat.

Ich komme aus dem Auslandsurlaub zurück und muss in Quarantäne. Bekomme ich für diese Zeit eine Entgeltfortzahlung?

Dabei handelt es sich um keine Absonderung wegen Krankheit oder Krankheitsverdachts nach dem Epidemiegesetz, sondern um eine allgemeine Einreisebeschränkung.

Wenn dies bei Antritt Ihrer Reise bereits bekannt war, kann der Dienstgeber die Leistung der Bezugsfortzahlung für den Zeitraum der Quarantäne verweigern.

Wir empfehlen vor Antritt der Reise die aktuellen Einreisebestimmungen auf den [Internetseiten des Innenministeriums](#) zu lesen.

Habe ich Anspruch auf Sonderbetreuungszeit für mein Kind?

Die vom Nationalrat beschlossene Regelung der Sonderbetreuungszeit gilt **nicht** für Landes- und Gemeindebedienstete.

Als Eltern haben Sie bis zum 18. Lebensjahr des Kindes die gesetzliche Obsorge, die eine entsprechende Aufsichtspflicht enthält. Je älter ein Kind ist, desto weniger eng ist auch die Aufsichtspflicht. Diese orientiert sich aber nicht an einem konkreten Alter, sondern an der Entwicklung Ihres Kindes.

Ist es Ihrem Kind nicht zumutbar, allein zu Hause zu bleiben und kommt auch sonst keine andere geeignete Betreuungsperson dafür in Frage, müssen Sie aufgrund Ihrer Aufsichtspflicht Ihr Kind zu Hause betreuen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Dienstverhinderung nach § 26 NÖ GVBG aus wichtigen, die Person betreffenden Gründen: Je Anlassfall haben Sie für 15 Tage Anspruch auf die vollen Bezüge. Für weitere 15 Tage haben Sie Anspruch auf den halben Bezug. Ab dem 31. Tag pro Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Bezüge.
Auf die Dienstverhinderung besteht ein Rechtsanspruch.
- Sonderurlaub mit Bezügen:
Der/Die BürgermeisterIn / Leitende Bedienstete kann pro Kalenderjahr in begründeten Fällen acht Tage Sonderurlaub mit vollen Bezügen gewähren.
Auf diesen Sonderurlaub besteht kein Rechtsanspruch.
- Dienstfreistellung bei vollen Bezügen:
Der/Die BürgermeisterIn hat das Recht eine bezahlte Dienstfreistellung zu verfügen.